

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

18. Verordnung vom 16.05.1837 publ. 27.05.1837

18) Landesherrliche Verordnung vom  
16. Mai, publ. den 27. Mai  
1837.

Wir Paul Friedrich August, von  
Gottes Gnaden rc. rc.

Aufhebung der  
im §. 34. der  
Beamten-In-  
struction bei  
Veräußerung  
von Pfandstü-  
cken angebroh-  
ten Strafe des  
Diebstahls und  
neue Bestim-  
mungen desfalls.

Verordnen hiemit, unter Aufhebung der  
im §. 34. der Beamteninstruction bei Veräuße-  
rung von Pfandstücken angebrohten Strafe des  
Diebstahls wie folgt:

Art. 1. Wer, nach Vollstreckung einer  
obligkeitlich erkannten Pfandung, eine gepfän-  
dete Sache, bevor das Pfandrecht erloschen ist,  
ohne Einwilligung des Gläubigers, veräußert,  
auf die Seite schafft, oder auf andere Weise  
dem Gläubiger entzieht, soll, wenn die That  
nicht unter ein härteres Strafgesetz fällt, (Art.  
261., 264., 282., 397. des Strafgesetzbuchs)  
mit einer Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen be-  
legt werden; es sei denn, daß die Sache, um  
den Gläubiger zu befriedigen, veräußert wurde  
und dieser wirklich befriedigt ist.

Art. 2. Der mit Vollstreckung der Pfan-  
dung beauftragte Unterbediente soll den Schuld-  
ner dabei zwar auf diese Strafe der Pfandver-  
schleppung und die Wichtigkeit der Veräußerung  
ausdrücklich aufmerksam machen; der Uebertre-  
ter dieses Strafgesetzes kann aber keinen Ent-

schuldigungsgrund daraus hernehmen, daß solches unterlassen sei.

Art. 3. Ein Schärfungsgrund der Strafe ist, wenn das an einen dritten Ort zur Verwahrung gebrachte Pfandstück (§. 34. 3. der Beamteninstruction) dem Gläubiger entzogen wird.

Art. 4. Die Lebensmittel, welche der Schuldner zu seinem und seiner Familie Unterhalt bis zum Verkaufstermine nothwendig bedarf, wobei jedoch seine und seiner Familie Erwerbsfähigkeit mit in Anschlag zu bringen ist, sollen nicht in Pfandung gezogen werden.

Art. 5. Glaubt der Schuldner, daß ihm das Nöthige nicht gelassen ist, so muß er sich bei dem Amte, welches die Pfandungsordre erlassen hat, beschweren. Der Richter ist jedoch ermächtigt, den Angeschuldigten von Strafe frei zu sprechen, der angeschriebene Lebensmittel ohne Erlaubniß des Amtes verzehrt hat, falls er sich nach allen Umständen überzeugt, daß der Angeschuldigte dabei die Nothdurft nicht überschritten hat.

Art. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Pfandverschleppung richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Vergehen und über die Concurrenz, falls der Verdacht eines schwereren Verbrechens entsteht.

Urkundlich Unserer zc. zc.

II.

III.

IV.

V.